

MIETVERTRAG

INCITY PARKING KÖLN WAIDMARKT

parking@home



iparking
gmbh

Zwischen

iParking GmbH
Gesellschaft zum Betrieb von Parkplätzen iP
Eugen-Langen-Str. 8
50968 Köln
T 0221 – 800 24 64 / F 0221 – 800 48 97
E info@iParking.de
(iParking)

und

Name und Anschrift des Mieters (Blockbuchstaben)

.....
.....
.....

Telefon.....

eMail.....
(Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen für:

Tiefgaragen-Stellplatz:	Köln, Waidmarkt
Stellplatz-Nr.:	1. UG im öffentlichen Parkbereich (keine Stellplatz-Zuordnung)
Vertrags-Nr.: (von iParking
Karten-Nr.: auszufüllen)

1. Mietgegenstand

..... (Anzahl) PKW Feierabend-Stellplatz/ -Stellplätze (parking@home)
in der TG Köln, Waidmarkt im öffentlichen Parkbereich. Die Parkdauer an
Wochentagen (MO-FR) beträgt 14 Stunden über Nacht und an Samstagen und
Sonntagen rund um die Uhr bis Montag morgens zur gewählten Zeit:

<input type="checkbox"/> 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
<input type="checkbox"/> 19:00 Uhr bis 09:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 20:00 Uhr bis 10:00 Uhr

2. Miethöhe

Die monatliche Miete beträgt entsprechend dem derzeit gültigen Tarif inkl.
gesetzlicher MwSt. **EUR 99.**

monatliche Zahlung per Lastschrift-Einzug
 jährliche Zahlung in einer Summe per Lastschrift-Einzug
(12 Monate parken – nur 11 Monate zahlen.)

Zusätzlich vom Mieter in Anspruch genommene Parkzeiten werden vom
System registriert und festgehalten und sind auf Basis des normalen
Parktarifes zusätzlich zu zahlen. Die Zahlung erfolgt mit dem nächsten
Lastschrift-Einzug der monatlichen Miete.

3. Vertragsbeginn und Kündigung

Der Mietvertrag beginnt am Er wird bei monatlicher Zahlungsweise
auf die Dauer eines Monats abgeschlossen und verlängert sich automatisch
jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht durch eine der
Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich
gekündigt wird.

Bei jährlicher Zahlungsweise im voraus, bei der der Mieter eine
Monatspauschale als Rabatt erhält, wird der Vertrag für die Dauer eines
Jahres bis abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn er
nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen vor
Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Neben der vertraglich vereinbarten Kündigung bleibt das Recht beiderseits zur
außerordentlichen Kündigung unberührt. iParking ist hierzu berechtigt, wenn
der Mieter mit insgesamt zwei Monatsmieten oder der Zahlung von zusätzlich
in Anspruch genommene Zeiten in Zahlungsverzug gerät.

Soweit die Parkeinrichtung wegen Bau- oder Instandsetzungsarbeiten,
höherer Gewalt oder Fremdeinwirkung nicht genutzt werden kann, steht dem
Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Den Zugang der Kündigung muss der Kündigende nachweisen.

4. Fälligkeit der Mietzahlung

Die Miete und evtl. zusätzlich in Anspruch genommene Parkzeiten sind jeweils
vier Wochen nach erster Anmietung zur Zahlung fällig. Sie wird ausschließlich
im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Der Mieter erhält mit Fälligkeit
der ersten Miete einmalig eine Rechnung, in der die gesetzliche
Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Bei Zahlung der Miete von 12 Monaten im
Voraus, ist die Zahlung bei Mietbeginn in einer Summe für 11 Monate fällig.
Bei dieser Zahlungsvariante erhält der Mieter einen Monat mietfrei.

5. Änderung des Gebührentarifs

iParking ist berechtigt, bei Änderungen des iParking-Gebührentarifs mit
Wirkung ab dem nächstfolgenden Monat den Mietzins automatisch
anzupassen. Hierzu erteilt der Mieter ausdrücklich seine Zustimmung. Über
die Gebührenanpassung wird der Mieter durch Übersendung des geänderten
iParking-Gebührentarifs informiert. Von Änderungen des Gebührentarifs sind
Mieter, die die Miete in einer Summe für 12 Monate entrichten, während der
laufenden Mietzeit nicht betroffen.

6. Gegenansprüche des Mieters

Aufrechnungen gegen den Mietzinsanspruch der iParking sind nur mit
unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters
zulässig.

7. Nutzung der Parkeinrichtung; iParking-Parkkarte

Die iParking-Parkeinrichtung ist videoüberwacht. Persönliche Daten werden
unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgehalten. Innerhalb der
vereinbarten täglichen Mietzeit kann der Mieter in die Parkeinrichtung auch
einfahren, wenn diese „besetzt“ angezeigt ist. Dem Mieter ist bekannt, dass
kein Anspruch auf einen festen Stellplatz besteht.

Mit Vertragsabschluss erhält der Mieter eine iParking-Parkkarte, die bei Ein-
und Ausfahrt auch dann verwendet werden muss, wenn die Schranke fehlt
oder außer Betrieb ist. Andernfalls ist eine Stellplatzgarantie nicht möglich.

Die iParking-Parkkarte bleibt Eigentum der iParking GmbH. Bei Verlust oder
Beschädigung sind Kosten für die Neubeschaffung in Höhe von EUR 15,- vom
Mieter zu zahlen. Im Falle der Vertragsbeendigung ist die Karte innerhalb von
drei Werktagen an iParking zurückzugeben.

MIETVERTRAG

INCITY PARKING KÖLN WAIDMARKT

parking@home



iparking
gmbh

8. Schadensfall

Die Sperrung der Parkeinrichtung auf Grund höherer Gewalt oder behördliche Anweisung wird durch iParking umgehend durch Aushang an der angemieteten Parkeinrichtung angekündigt.

Ist die Parkeinrichtung aus Gründen, die iParking nicht zu vertreten hat, bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen nicht betriebsbereit, so steht dem Mieter hieraus kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu.

Schadenersatzansprüche wegen des ersatzlosen Verlustes des Parkplatzes beschränken sich im Übrigen grundsätzlich auf die Rückerstattung des anteiligen Mietzinses.

9. Haftpflicht

Die iParking übernimmt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz die gesetzliche Haftpflicht für die Risiken Personen- und Sachschäden, soweit ein Schaden aus dem Betrieb und der Nutzung der Stellplätze entstanden ist. iParking hat zu diesem Zweck eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit hat iParking nicht zu haften. Anspruch auf Erstattung von Vermögensschäden besteht gegenüber der iParking nicht.

10. Zustand der Mietsache

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bekannt. Er hat sich von der Mangelfreiheit und dem vertragsgerechten Zustand überzeugt.

11. Nutzungsumfang, Schäden an der Mietsache

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck nutzen. Schäden an der Mietsache oder den vorhandenen Einrichtungen hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet der iParking für Schäden, die nach der Übergabe der Mietsache durch ihn, von ihm beauftragte Person oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der Mieter hat den Entlastungsbeweis zu führen. Der Mieter darf ohne Genehmigung durch iParking keine Schilder, Hinweise oder Sperrrichtungen aufhängen/aufstellen, um einen bestimmten Stellplatz zu kennzeichnen oder zu blockieren.

12. Parkordnung

Dem Mieter wurde eine Parkordnung ausgehändigt, die er als Vertragsbestandteil anerkennt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder der Parkordnung ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung eine gültige Vereinbarung, wie sie von den Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt ist. Die Gültigkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt.

14. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.

....., den, den

Vermieter: iParking GmbH

Mieter:

SEPA Lastschriftmandat (zwingend notwendig)

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE69ZZZ00000566468

Ich ermächtige / Wir ermächtigen iParking GmbH, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der iParking GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kunde/Firma:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Name abweichender Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung
 einmalige Zahlung

....., den

.....

Mieter:

Kontoinhaber:



Öffentliche Parkplätze

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parktickets und Öffnen der Schranke kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjekts darf nur im Schrittempo befahren werden und erfolgt auf eigene Gefahr. Im Parkobjekt gelten die Bestimmungen der einschlägigen Straßenverkehrsgesetze in der jeweils geltenden Fassung (StVG, StVO, StVZO).

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchststelldauer beträgt eine Woche, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
5. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert er den Mieter oder- wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Parktickets sind 18,- € zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter weist eine entsprechend längere Einstelldauer nach.
7. Bei Bezahlung/Parken mit EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter dem Vermieter unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren. Bei Rücklastschrift des Mietpreises ermächtigt der Mieter den Vermieter, seine Anschrift bei der Bank zu erfragen. Zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren und –spesen wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- € fällig.

Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.
3. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses beim diensttuenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Der Zutritt zum Parkobjekt ist nur den Insassen dort parkender Kfz gestattet. Jedes Kfz muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern! Wird eine benachbarte Parkfläche mit benutzt, ist auch für diese Parkflächen der Mietpreis zu zahlen.

Es ist verboten:

- zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden;
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug oder deren Betankung;
- Fahrzeuge mit Druckgasantrieb oder polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge einzustellen;
- Fahrzeuge außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie bspw. vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen, auf schraffierten Flächen oder Zu- und Abfahrten abzustellen.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Abschleppen

Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschriften ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen und abzuschleppen. Zzgl. zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 20,- € fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen.

Schlussbestimmung

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Köln.

Köln, den 01.04.2013